

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 32 (1972-1973)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen des Vorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

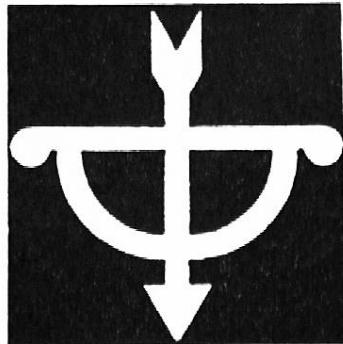
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen des Vorstandes

Fusion der Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer (Lehrerversicherungskasse) mit der Pensionskasse für die Beamten und Angestellten des Kantons Graubünden (Kantonale Pensionskasse)

Der Grosse Rat beschloss am 22. November 1972 die Zusammenlegung der Lehrerversicherungskasse mit der Kantonalen Pensionskasse auf den 1. Juli 1973.

Für die aktiven Lehrkräfte entspricht das bei der Kantonalen Pensionskasse ab diesem Zeitpunkt versicherte Gehalt dem Grundgehalt gemäss kantonaler Lehrerbefolgsungsverordnung, ab- oder aufgerundet auf den nächsten durch 100 teilbaren Betrag, wobei Bruchteile von Fr. 50.— und mehr aufgerundet werden. Die Arbeitnehmerprämie auf die versicherte Besoldung beträgt $6\frac{1}{2}$ Prozent. Bei Höherversicherungen infolge Gehalts erhöhungen sind statutarisch geregelte Nachzahlungen zu leisten. Das Prämieninkasso erfolgt durch die Gemeinden bzw. den Arbeitgeber.

246 Die Mitglieder der Lehrerversiche-

rungskasse gemäss Stand 30. Juni 1973 treten ohne Entrichtung von Eintrittsgeldern und Einkaufssummen und unter Anrechnung der Versicherungsjahre in der Lehrerversicherungskasse in die Pensionskasse über. Für Leistungen der Pensionskasse an männliche Mitglieder, die im Zeitpunkt des Übertrittes das 50. Altersjahr und für weibliche Mitglieder, die im Zeitpunkt des Übertrittes das 45. Altersjahr überschritten haben, bleibt eine besondere Regelung im Sinne einer Übergangsordnung vorbehalten.

Gemeinden, welche die Auflösung des bisherigen zusätzlichen Versicherungsschutzes für ihre Lehrer in Erwägung ziehen, wird empfohlen, die aus den Verträgen zur Rückzahlung fällig werdenden Mittel zum Einkauf ihrer über 50jährigen Lehrer bzw. 45jährigen Lehrerinnen in die Pensionskasse zu verwenden. Damit können auch diese Lehrer in den Genuss der ungekürzten Renten gelangen. Einkaufsgesuche sind rechtzeitig an die Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse zu richten.

Weiter haben die Gemeinden ab 1. Juli 1973 die Möglichkeit, im Rahmen der freiwilligen Mitgliedschaft ein Gesuch um Aufnahme des übrigen vollamtlich angestellten Personals in die Kantonale Pensionskasse einzureichen.

Es ist vorgesehen, die Verordnung der Kantonalen Pensionskasse im

Laufe dieses Jahres einschliesslich der letzten Revisionen neu zu drucken. Nach erfolgtem Neudruck können wir sie an die Mitglieder abgeben.

Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse